

Satzung der Gemeinde Ladbergen über die Benutzung des Friedensparks

Aufgrund von §§ 7, 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert am 03.02.2004 (GV NW S. 96) hat der Rat der Gemeinde Ladbergen am 17.06.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Parkfläche

Parkfläche im Sinne dieser Verordnung sind die Grünanlagen und Wege im Bereich zwischen der Jahnstraße, dem nördlichen Fußweg zum Mühlenbach, dem Mühlenbach und dem privaten Anwesen im südlichen Bereich.

§ 2

Zweckbestimmung und Benutzung

- (1) Der Friedenspark dient dem Verweilen und Erholen der Besucher.
- (2) Jedermann hat das Recht, den Friedenspark nach Maßgabe der Zweckbestimmung und dieser Satzung zu benutzen.
- (3) Die Benutzung des Friedensparks geschieht auf eigene Gefahr. Die Verantwortung der Gemeinde Ladbergen für die Verkehrssicherheit des Parkgeländes bleibt davon unberührt. Für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen von in den Friedenspark mitgebrachten Gegenständen wird nicht gehaftet.
- (4) Nutzungsbeschränkungen regelt § 3 dieser Satzung.
- (5) Aus pflegerischen Gründen oder aus Gründen des öffentlichen Interesses kann die Parkanlage oder Teile davon vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.
- (6) Die Benutzung von Parkwegen, von denen erkennbar ist, dass diese während der winterlichen Witterung nicht geräumt und gestreut werden, geschieht auf eigene Gefahr. Winterdienstlich nicht betreute Wege oder Wegteile können in Form einer Ausschilderung durch die Gemeinde kenntlich gemacht werden.

§ 3

Verhalten auf dem Parkgelände

- (1) Die Benutzer haben sich auf dem Gelände des Friedensparks so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, beschädigt, verletzt oder mehr als nach den konkreten Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

Insbesondere ist jedes Verhalten, das das ungestörte Verweilen oder die Erholung der Benutzer sowie die Integrität der Anlagen und Einrichtungen beeinträchtigt oder beeinträchtigen kann, untersagt.

- (2) Das Befahren mit Fahrrädern ist nur auf den Wegen gestattet. Auf weitere Benutzer, insbesondere Fußgänger, ist Rücksicht zu nehmen. Sie genießen Vorrang.

- (3) Zum Schutz des Parkgeländes ist es den Benutzern insbesondere untersagt:
1. zu lagern, zu nächtigen, zu zelten, zu campieren oder zu biwakieren,
 2. andere durch Trunkenheit oder sonstiges rauschbedingtes Verhalten zu behindern, zu stören oder zu belästigen,
 3. andere zum Zwecke der Bettelerei nachdrücklich und hartnäckig anzusprechen,
 4. Kraftfahrzeuge aller Art zu benutzen, mit Ausnahme der Benutzung von Krankensitzen sowie Arbeitsfahrzeugen, welche der Unterhaltung der Anlage dienen,
 5. ruhestörenden Lärm, insbesondere durch den Betrieb von akustischen und elektroakustischen Geräten, zu verursachen,
 6. zu werben, zu plakatieren oder Waren aller Art einschließlich Speisen und Getränken sowie andere gewerbliche Leistungen feilzubieten,
 7. offene Feuerstellen zu betreiben,
 8. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen, Anlagenteile oder Anlageneinrichtungen zweckfremd zu benutzen, zu verändern, zu verunreinigen, zu verbringen oder zu zerstören.
 9. Tiere unangeleint umher laufen zu lassen. Verunreinigungen (Fäkalien u.ä.) durch diese sind durch den Tierhalter bzw. Tierführer unverzüglich zu beseitigen; die durch Zu-
wi-
derhandlung bewirkte Verunreinigung ist auf Kosten des Tierhalters zu beseitigen;
 10. in Wasseranlagen zu baden, diese zu betreten, zu verunreinigen oder diese zu Reinigungszwecken zu benutzen.
 11. Stände, Buden oder Veranstaltungszelte zu errichten und diese im Sinne ihrer Bestimmung zu betreiben.

§ 4

Sonderbenutzung und Befreiung

- (1) Eine Benutzung des Friedensparks über die Zweckbestimmung des § 2 hinaus ist Sonderbenutzung und bedarf der Erlaubnis des Rates der Gemeinde Ladbergen.
- (2) In Ausnahmefällen kann der Rat der Gemeinde Ladbergen eine Befreiung von den Verboten des § 3 dieser Satzung erteilen.
- (3) Die Erteilung der Sonderbenutzungserlaubnis bzw. Befreiung steht im Ermessen des Rates der Gemeinde Ladbergen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
- (4) Die Sonderbenutzungserlaubnis bzw. Befreiung wird bescheinigt. Sie ist bei Ausübung der Sonderbenutzung bzw. Befreiung mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Anträge auf Erteilung einer Sonderbenutzungserlaubnis bzw. Befreiung sind schriftlich zu stellen und zu begründen. Anträge auf Erteilung einer Sonderbenutzungserlaubnis sollen Art und Umfang der geplanten Nutzung sowie die vorgesehenen Aufbauten und benötigten Flächen enthalten.
- (6) Der Rat der Gemeinde Ladbergen stellt die Parkfläche oder Teile davon unentgeltlich zur Verfügung, wenn die vorgesehene Sonderbenutzung im besonderen öffentlichen Interesse liegt. Ein besonderes öffentliches Interesse ist regelmäßig anzunehmen, wenn durch die Sonderbenutzung das gemeindliche Zusammenleben gefördert wird oder es sich um eine Veranstaltung von besonderer kultureller Bedeutung handelt. Für jede andere Art der Sonderbenutzung der Parkfläche oder von Teilen davon, je nach Umfang der Benutzung,

ist ein Entgelt in Höhe von 50 bis 250 Euro je angefangenem Nutzungstag zu entrichten. Ferner hat der Veranstalter die tatsächlichen Kosten für Schäden, Reinigungs- und Aufräumarbeiten zu entrichten. Zu diesem Zweck wird eine Kautions in Höhe von 500 Euro erhoben.

- (7) Die Ausgestaltung des Sonderbenutzungsverhältnisses richtet sich nach bürgerlichem Recht.
- (8) Die Sonderbenutzung des Friedensparks wird, unbeschadet der Regelungen in § 3 dieser Satzung, insbesondere zur Wahrung seiner Eigenart als gemeindlicher Ort des Verweilens und Erholens, dahingehend eingeschränkt, dass
 1. die Sonderbenutzung nur bis 23.00 Uhr zulässig ist. Ausnahmen vom grundsätzlichen Ende der Benutzung sind dabei zulässig für maximal 6 Benutzungstage im Jahr;
 2. eine Sonderbenutzung mit Ausschank von Speisen und/oder Getränken nur zulässig ist, wenn Toiletten in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen,
 3. die Zahl der jährlich maximal durchführbaren Sonderbenutzungen auf insgesamt 30 Benutzungstage beschränkt wird,
 4. zur Regeneration der Anlagenfläche, insbesondere der Rasenflächen, zwischen den einzelnen Sonderbenutzungen eine nutzungsfreie Zeit von zwei Wochen liegt. Bei besonderem überwiegendem öffentlichem Interesse kann hiervon abgewichen werden;
 5. in den Monaten der Vegetationsruhe von November bis März die Anlagenflächen von Sonderbenutzungen weitgehend freizuhalten sind.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer im Friedenspark vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften der §§ 2 und 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 7 Abs. 2 GO NW mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 6

Bundes- und Landesrecht

Soweit in bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften Tatbestände gleichen Inhalts geregelt sind, haben die Vorschriften dieser Satzung nur hinweisenden Charakter.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

